

Verbrechensbekämpfung als Kulturarbeit : das Projekt einer interkantonalen Verwahrungsanstalt in der Linthebene in den 1920er-Jahren

Autor(en): **German, Urs**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **14 (2007)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERBRECHENSBEKÄMPFUNG ALS KULTURARBEIT

DAS PROJEKT EINER INTERKANTONALEN VERWAHRUNGSANSTALT IN DER LINTHEBENE IN DEN 1920ER-JAHREN

URS GERMANN

Auf Einladung des Zürcher Regierungsrats Oskar Wettstein, trafen sich am 23. Mai 1922 die Justiz- und Polizeidirektoren der Ost- und Innerschweizer Kantone zu einer Aussprache in Zürich. Auf der Traktandenliste stand das Projekt einer interkantonalen «Verwahrungsanstalt für Unverbesserliche» in der unteren Linthebene.¹ Bereits im Einladungsschreiben hatte der Zürcher Justizdirektor für die Errichtung einer «Siedlung von männlichen Personen» in einem Gebiet geworben, das «für die Kultur erst gewonnen werden muss», und zugleich das «gemeinsame Bedürfnis» der Kantone für eine solche Verwahrungsanstalt unterstrichen: Im Kanton Zürich, aber vermutlich auch in den andern Kantonen gebe es «eine beträchtliche Zahl von rückfälligen Verbrechern sowie von Personen, die [...] wegen moralischem Irresein oder sozialer Untauglichkeit [...] öffentliche Fürsorge» benötigten. Zudem müssten «notorisch unverbesserliche Verbrecher» nach «Vollendung ihrer Strafhaft» am Begehen neuer Straftaten gehindert und zu «nützlicher Arbeit» angehalten werden.² Die Besprechung vom Mai 1922 stellte den Auftakt einer Reihe von Arbeitsgruppensitzungen dar, an denen nebst den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren auch Vertreter des Bundes teilnahmen. 1927 lag schliesslich ein bereinigtes Anstaltsprojekt vor.

Dem Zürcher Justizdirektor gelang es, mit seinem Vorstoss ein Anstaltsprojekt zu lancieren, das kantonale Politiker, Strafvollzugsexperten und Juristen in den 1920er-Jahren intensiv beschäftigte. Letzten Endes scheiterte die Initiative für eine interkantonale Verwahrungsanstalt in der Linthebene allerdings an finanziellen Engpässen, am mangelnden politischen Willen und an kriminalpolitischen Zielkonflikten. Sie blieb gleichermassen eine Fussnote in der Geschichte des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugs und der Geschichte der Linthebene.³ Trotz oder vielleicht gerade wegen seines Scheiterns ist das Zürcher Anstaltsprojekt eine genauere Analyse wert, bilden die entsprechenden Diskussionen doch einen Schnittpunkt, in dem wichtige kriminal- und gesellschaftspolitische Diskurse der Zwischenkriegszeit zusammenliefen: auf der einen Seite die Bestrebungen zur Einführung der Verwahrung als straf- und verwaltungsrechtliche Massnahme sowie das Konzept des landwirtschaftlichen

Strafvollzugs, die beide im Kontext der kriminalpolitischen Auseinandersetzungen um das schweizerische Strafgesetzbuch standen, und auf der andern Seite die agrarpolitische Forderung nach einer verstärkten Innenkolonisation. Gleichsam als Scharnier zwischen diesen Diskursen funktionierte das semantische Feld der «Kulturarbeit», auf das Begriffe wie «Kulturwerk» oder «Landeskulturarbeit» verweisen, die im Zusammenhang mit dem Zürcher Anstaltsprojekt regelmässig verwendet wurden. Dieser Beitrag versucht, die Verhandlungen der 1922 einberufenen Runde von Kantonsvertretern als Ausgangspunkt zu nutzen, um in vier Schritten die Diskursfelder und Problematisierungen zu rekonstruieren, die sich für das Projekt für eine Verwahrungsanstalt in der Linthebene als konstitutiv erwiesen. Zunächst wird der kriminalpolitische Kontext skizziert, vor dessen Hintergrund der Kanton Zürich zu Beginn der 1920er-Jahre eine Verwahrungsanstalt plante. Nach einem Blick auf die Linthebene, die im Ersten Weltkrieg ins Visier der Landwirtschaftspolitik geriet, wird das Anstaltsprojekt in den Kontext der zeitgenössischen Strafvollzugsdiskurse gestellt, welche die «Besserung» des kriminellen Subjekts und dessen Mitwirkung an einem landwirtschaftlichen «Kulturwerk» aufeinander bezogen. Der Schlussabschnitt resümiert die Gründe und Zielkonflikte, die schliesslich zum Scheitern des Projekts führten.

Das «Verwahrungsproblem»: Kriminalpolitik als soziale Sicherung

In der Sitzungseinladung bezeichnete Wettstein die Bekämpfung des Rückfalls als Hauptzweck der geplanten Anstalt. Er stellte das Anstaltsprojekt dadurch in den Kontext der Bestrebungen zu einer Reform des Strafrechts, die seit 1890 auch in der Schweiz auf wachsende Resonanz stiessen. Kern der Reformanliegen war eine Differenzierung der Sanktionen im Hinblick auf verschiedene Gruppen von Delinquenten, wobei je nach Fall die Resozialisierung oder aber die dauerhafte «Unschädlichmachung» im Vordergrund stand. So sollten etwa rückfällige StraftäterInnen nicht mehr aufgrund der Schwere der zuletzt begangenen Tat, sondern aufgrund ihrer Lebensführung und der «Gefahr», die sie für die Gesellschaft darstellten, beurteilt und nötigenfalls auf unbestimmte Zeit verwahrt werden. Mit der Akzentuierung des Präventionsgedankens ging die Verbreitung einer biologistisch-deterministischen Interpretation von Delinquenz und Devianz einher, die stärker als das herkömmliche Strafrecht zwischen «Gelegenheitsdelinquenten», die zu einer sozialkonformen Lebensführung zu motivieren waren, und «Unverbesserlichen» unterschied. Ergebnis dieser kriminalpolitischen Reformdebatte war das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) von 1937, dessen zweispuriges Sanktionenrecht nicht nur Strafen, sondern auch sichernde und bessernde Massnahmen kennt, die sich nach der Behandlungs-

oder Verwahrungsbedürftigkeit der TäterInnen richten.⁴ Wie die Diskussionen um die Anstalt in der Linthebene beispielhaft zeigen, bestimmten die neuen kriminalpolitischen Leitbilder allerdings bereits vor dem Inkrafttreten des StGB die Kriminalpolitik der Kantone, die etwa den bedingten Straferlass, Jugendstrafgesetze oder die Verwahrung in eigener Regie einführten. Auch Wettstein begründete den Bedarf nach einer «Verwahrungsanstalt für Unverbesserliche» primär mit Änderungen der kantonalen Gesetzgebung.⁵

Der Bedarf nach einer Verwahrungsanstalt ergab sich zunächst aus der 1919 revidierten Zürcher Strafprozessordnung, welche die Verwahrung rückfällig gewordener und «verbrecherisch veranlagter» StraftäterInnen im Anschluss an die Strafe vorsah.⁶ Noch weiter gehende Verwahrungs- und Versorgungsmassnahmen sah das 1925 verabschiedete «Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosen und Gewohnheitstrinkern» vor, das parallel zu den ersten Diskussionen um die Verwahrungsanstalt vom Kantonsrat behandelt wurde. Dieses Gesetz erlaubte eine differenzierte Anstaltsversorgung von «sittlich verwahrlosten oder gefährdeten Jugendlichen», «erziehungsfähigen Verwahrlosen», «Gewohnheitstrinkern» und «unverbesserlichen Verwahrlosen». Zur letzten Gruppe zählten Personen, die, ohne notwendigerweise straffällig geworden zu sein, «einen Hang zu Vergehen bekunden oder liederlich oder arbeitsscheu sind» und bei denen eine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt keine Aussicht auf Erfolg versprach. Solche Personen sollten auf Antrag eines Gerichts durch die Justizdirektion oder direkt durch die Vormundschaftsbehörden und Bezirksräte für zwei bis fünf Jahre in eine – noch zu schaffende – «Verwahrungsanstalt» eingewiesen werden.⁷

Das Zürcher Gesetz von 1925 gehörte zu einer Reihe kantonalen Verwahrungs- und Versorgungsgesetze, die in den 1920er-Jahren erlassen wurden und an die Armenpolizeigesetze anknüpften, von denen sich der bürgerliche Staats des 19. Jahrhunderts eine Verhinderung des Unterstützungsmissbrauchs und die Disziplinierung «liederlicher», «arbeitsscheuer» und «vagabundierender» armengenössiger Personen erhofft hatte.⁸ Neu und zugleich problematisch an diesen Gesetzesnovellen war, dass sie armenpolizeiliche und strafrechtliche Regelungsbereiche kombinierten, um so die Effizienz bei der Bekämpfung von straffälligem, aber auch bloss «asozialem» Verhalten zu erhöhen. Die kantonalen Gesetzgeber übernahmen dabei sichernde Massnahmen wie die Verwahrung aus dem Entwurf für ein schweizerisches StGB und transformierten diese teilweise in verwaltungsrechtliche Sanktionen, die keinen strafrechtlichen Tatbestand und kein Gerichtsurteil voraussetzten.⁹ So bedingte die Verwahrung gemäss § 8 des Zürcher Versorgungsgesetzes nicht notwendigerweise eine strafbare Handlung und konnte zudem nach Gutdünken verlängert werden. Folgerichtig verwischte das Versorgungsgesetz auch auf institutioneller Ebene herkömmliche

Grenzen, stellte es doch Gerichts-, Verwaltungs- und Vormundschaftsbehörden gleichermassen in den Dienst der Kriminalitätsprävention. Die kriminalpolitische Novität des Versorgungsgesetzes zeigt sich zudem darin, dass es in Anlehnung an zeitgenössische kriminologisch-psychiatrische Kategorien bei den einzuweisenden Personen zwischen «Erziehungsfähigen» und «Unverbesserlichen» unterschied.

Der Einfluss kriminologisch-psychiatrischen Expertenwissens auf die Verwahrdiskussion zeigt sich namentlich im Zusammenhang mit den – auch im Zürcher Gesetz genannten – Merkmalen der «Unverbesserlichkeit» und des «Hangs zu Vergehen». Das Kriterium der «Unverbesserlichkeit» verwies, wie Sabine Lippuner jüngst festgestellt hat, auf die Misserfolge der Zwangsarbeitsanstalten, «liederliche» und «arbeitsscheue» Personen durch regelmässige Arbeit dauerhaft sozial zu integrieren.¹⁰ Dagegen lehnte sich der Ausdruck «Hang zu Vergehen» wörtlich an die Definition des «Gewohnheitsverbrechers» im Entwurf zu einem schweizerischen StGB an. Als Novum hatte bereits der erste Vorentwurf von 1893 die Verwahrung von StraftäterInnen vorgesehen, die wiederholt rückfällig wurden und sich für die Wirkung der (kurzen) Freiheitsstrafen nicht zugänglich zeigten. Hatte man zunächst versucht, solche «Gewohnheitsverbrecher» anhand der Zahl und Art der begangenen Delikte zu definieren, so verwendete der Vorentwurf von 1908 erstmals das deliktunabhängige Merkmal des «Hangs zu Verbrechen», das in Anlehnung an deterministische Deutungsmuster die anlage- oder gewohnheitsbedingte Unbeeinflussbarkeit der rückfälligen TäterInnen unterstrich.¹¹ Gemäss einem Kommentar von 1914 hatten die Kriminalpolitiker mit gewohnheitsmässigen «Hangtätern» allerdings weniger Schwerstkriminelle als ein breites Spektrum von KleindelinquentInnen im Visier: «Diese Leute sind eine wahre Landplage; meist Diebe oder Betrüger, machen sie alles um sich herum unsicher, sie sind nicht nur eine Last, sondern auch eine moralische Gefährdung für ihre Umgebung, da es ihnen bisweilen gelingt, eine Zeitlang mit Umgehung nützlicher Arbeit von ihren Verbrechen zu leben, und der Polizei, den Untersuchungsbeamten und dem Gerichte verursachen sie fortwährend Mühe und Arbeit, und es trägt wenig zum Ernst der Strafrechtspflege bei, wenn mit einer gewissen Regelmässigkeit der Kunde sich einfindet, um den Richterspruch [...] in Empfang zu nehmen.»¹²

Deutlich wird hier, dass der Verwahrdiskurs, der in der Zwischenkriegszeit die kantonale Gesetzgebung prägte, weniger klar umschriebene Gesetzesverstösse als eine umfassendere Gefährdung des Sozialen im Auge hatte, die sich aus einer ganzen Bandbreite von lästigen, störenden oder offen bedrohlichen Verhaltensweisen ergab.¹³ Indem der zitierte Kommentar die gesellschaftliche Verunsicherung, die Kosten, das Schaffen falscher Anreize und die Untergrabung des Vertrauens in die staatlichen Institutionen in den

Vordergrund stellte, bediente er sich weitgehend jener Argumentation, die sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang der «sozialen Frage» und der dadurch bedingten Versorgung «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» herausgebildet hatte.¹⁴ Ebenfalls primär die Sicherung des Sozialen und nicht die Verfolgung einzelner Straftaten hatte Wettstein im Auge, als er 1926 für die Verwahrungsanstalt in der Linthebene warb: «Der Staat als Hüter des sozialen Zusammenlebens [...] wird nicht davor zurückschrecken dürfen, die Elemente, die die Gemeinschaft bedrohen, dauernd unschädlich zu machen. Dies ist nicht mehr Strafe, sondern soziale Sicherung, Schutz der Gesellschaft, durchgreifende Prophylaxis.»¹⁵ Das Zürcher Versorgungsgesetz radikalisierte den zunächst im Kontext der Strafrechtsreform formulierten Präventionsgedanken schliesslich so weit, als es die Verwahrung von verurteilten und vorbestraften Personen gleichermassen erlaubte.

Als präventive und sozialinterventionistische Massnahme stellte die Verwahrung eine Antwort auf unbewältigte Sicherheitsprobleme der modernen Gesellschaft dar. Als solche diente sie der Regulation abweichenden Verhaltens, beinhaltete aber auch Momente der gesellschaftlichen Selbstvergewisserung, die einer Rechtsordnung, die ihren «Ernst» zu verlieren drohte, zu neuer Legitimation verhelfen sollte. Einmal gesetzlich verankert, mutierte die kriminalpolitische Innovation allerdings schnell zum «Verwahrungsproblem», wie es der Titel einer zeitgenössischen Broschüre prägnant zum Ausdruck brachte.¹⁶ So erklären in erster Linie Vollzugsdefizite die Bereitschaft der Kantonsregierungen, sich überhaupt auf ein Anstaltsprojekt in der Linthebene einzulassen. Im Kanton Zürich etwa machten sich Schwierigkeiten bereits 1919 bemerkbar, als die neue Strafprozessordnung einen Massnahmenvollzug verlangte, der noch nicht existent war. In den 1920er-Jahren behalf sich die Justizdirektion dann mit Einweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt Kappel, in das Männerheim Weid, die Arbeiterkolonie Ringwil, in ausserkantonale Zwangsarbeitsanstalten wie Kalchrain oder Witzwil oder in die Strafanstalt Regensdorf, um die im Strafprozess und im Versorgungsgesetz vorgesehenen Massnahmen zu vollziehen. Anfang 1925 befanden sich 37, vier Jahre später schon 120 «Verwahrungsgefangene» in Regensdorf.¹⁷ «Unverbesserliche Verbrecher» mussten, so die Klagen der Behörden, in Zwangsarbeitsanstalten untergebracht werden, während sich gleichzeitig «administrativ Detinierte» in Regensburg einem unverhältnismässig strengen Regime ausgesetzt sähen.¹⁸ Vor dem Hintergrund der Vollzugsnotstände, die sich aus der neuen Versorgungs- und Verwahrungsgesetzgebung ergaben, versprach das Anstaltsprojekt in der Linthebene in zweifacher Hinsicht Abhilfe: die Verwahrungsanstalt sollte die bestehenden Anstalten von ungeliebten Klienten entlasten und den adäquaten Vollzug einer Massnahme sicherstellen, die per Definition keine Strafe sein sollte.

Das Kolonisationswerk in der Linthebene

Gemäss Wettsteins Einladungsschreiben war die Verwahrungsanstalt von vornherein als «Kulturwerk» geplant, als das die Gewinnung von brachliegenden Gebieten für die Landwirtschaft damals gern bezeichnet wurde. Den 1922 in Zürich versammelten Regierungsräten führte der Geschäftsführer der Schweizerischen Vereinigung für Industrielle Landwirtschaft (SVIL), Hans Bernhard, die Vorzüge einer Anstalt vor Augen, deren Aufgabe die Melioration und Bewirtschaftung der linksseitigen Linthebene sein sollte.¹⁹ Gemäss dem bereinigten Projekt, das die Arbeitsgruppe schliesslich 1927 vorlegte, wäre die Verwahrungsanstalt auf dem Gebiet der Gemeinde Benken im Kanton St. Gallen zu liegen gekommen, wobei ein Landstrich von 157 Hektaren zwischen dem Linthkanal und dem Flusslauf der alten Linth durch die Anstaltsinsassen entwässert und bewirtschaftet werden sollte (Abb. 1). Geplant war, in Absprache mit privaten Grundbesitzern später auch das umliegende Land für den Ackerbau zu erschliessen. Zu diesem Zweck sollte das Gelände durch ein Kanalnetz entsumpft und die Vorflut in den höher gelegenen Linthkanal gepumpt werden. In der Anstalt selbst war Raum für 150 Insassen vorgesehen, wobei man im Gegensatz zu den ersten Planungen, die einen vierstöckigen Zellentrakt vorgesehen hatten, aus Kostengründen auf feste Bauten verzichtete und nur eine lagerähnliche Barackensiedlung vorsah.²⁰ Die Anstalt sollte im Hinblick auf das Zürcher Versorgungsgesetz sowohl gerichtlich bestrafte als auch administrativ eingewiesene «Gewohnheitsverbrecher» und «nicht mehr erziehbare Verwahrloste» aufnehmen und später dank Subventionen des Bundes auch den Vollzug der sichernden Massnahmen des StGB erlauben.²¹

Die Verbindung mit einem Meliorationsvorhaben gab dem Projekt für eine Verwahrungsanstalt aber auch eine landwirtschaftspolitische Dimension. So war es kaum Zufall, dass Wettstein die SVIL und nicht etwa ausgewiesene Strafvollzugsexperten mit den Planungsarbeiten betraute. Die 1918 unter dem Eindruck der sozialpolitischen Spannungen von Bauern- und Industrievertretern gegründete Vereinigung unterstützte die bundesrätliche Krisenpolitik, die eine Verbesserung der Landesversorgung durch eine Ausweitung der Anbaufläche anstrebte. Zudem machte sich die SVIL zur Vorkämpferin einer strukturkonservativen Siedlungspolitik, welche die Landflucht bekämpfen und die Industriearbeiterschaft mittels eines «städtisch-industriellen Siedlungswerks» sozial und politisch integrieren wollte.²² Ins Visier der von der SVIL propagierten Innenkolonisation geriet insbesondere die Linthebene. Das 1807–1816 erbaute und zum nationalen Kraftakte stilisierte Linthwerk, das die Glarner Linth in den Walensee geleitet und den Flussverlauf zwischen dem Walen- und dem Zürichsee begradigt hatte, hatte zwar die Gewinnung von Neuland am Walensee und die industrielle Nutzung der

Wasserkraft ermöglicht. Versuche, die untere Linthebene dauerhaft zu besiedeln, zerschlugen sich jedoch, sodass sich die weiten Feuchtgebiete auch 100 Jahre später grösstenteils nur als Streuriede nutzen liessen, die unter dem Pegel des Linthkanals lagen und durch die sich mäandrierende Flussläufe zogen.²³ Unter dem Eindruck der kriegsbedingten Versorgungslage wurde die Melioration und Kolonisation der Linthebene 1917/18 wieder auf die politische Traktandenliste gesetzt. Es galt, der «Natur» erneut Boden abzugewinnen und das Linthwerk als nationales Projekt zu vollenden. So schrieb der Kulturingenieur Johannes Girsberger, den der Bund 1918 mit der Planung der Melioration beauftragte: «In dieser Zeit, wo das stürmische Verlangen nach mehr Brot, nach genügend Nahrungsmittel ganze Volkskreise zu Ausständen veranlasst, wo unsere Volks-ernährung an einem dünnen Faden hängt, wäre es ein Verbrechen, würde man ein weites Feld wie die Linthebene brach und unbenutzt liegen lassen [...]. Wer wollte die Verantwortung für eine solche Unterlassungssünde übernehmen?»²⁴ Girsbergers Appell zugunsten der nationalen Ernährungsgemeinschaft stiess allerdings nur bedingt auf Resonanz. 1922 mussten die betroffenen Kantone St. Gallen und Schwyz einräumen, dass die veranschlagten Kosten für die Melioration von 1600 Hektaren ihre finanziellen Möglichkeiten bei weitem überstiegen.²⁵ In dieser Situation bot ein Anstaltsprojekt eine ideale Chance, um das agrar- und siedlungspolitisch erwünschte «Kulturwerk» zu retten. Vor allem Bernhard, der bereits 1920 im Auftrag des Bundes ein Expertengutachten und 1925 eine umfangreiche Studie zur Besiedlung der Linthebene publizierte, sah in der kriminalpolitisch motivierten Verwahranstalt und im Arbeitskräftereservoir der Internierten ein willkommenes Mittel, um das zurückgestellte Meliorationsprojekt in Teilschritten doch noch zu verwirklichen. Die Verwahranstalt könne, so der Geschäftsführer der SVIL, das «aktive Element vor Ort» darstellen, das dem gescheiterten Grossprojekt gefehlt habe. Sie würde, «das Unmögliche, in unserer geldknappen Zeit [...] das grosse Kolonisationswerk an der Linth in einem Zug zu verwirklichen, in langfristiger ununterbrochener Arbeit möglich machen».²⁶

Der landwirtschaftliche Strafvollzug

Die Idee, das geplante «Pionier- und Kulturwerk» durch zwangsversorgte Personen realisieren zu lassen, griff ihrerseits das Konzept der offenen und auf landwirtschaftliche Arbeiten ausgerichteten Strafanstalt auf, für deren Resozialisierungsanspruch vor allem die Anstalt Witzwil im Berner Seeland stand. Witzwil galt erklärtermassen als Vorbild für die Verwahranstalt in der Linthebene, wenngleich die Funktionen der beiden Anstalten keineswegs

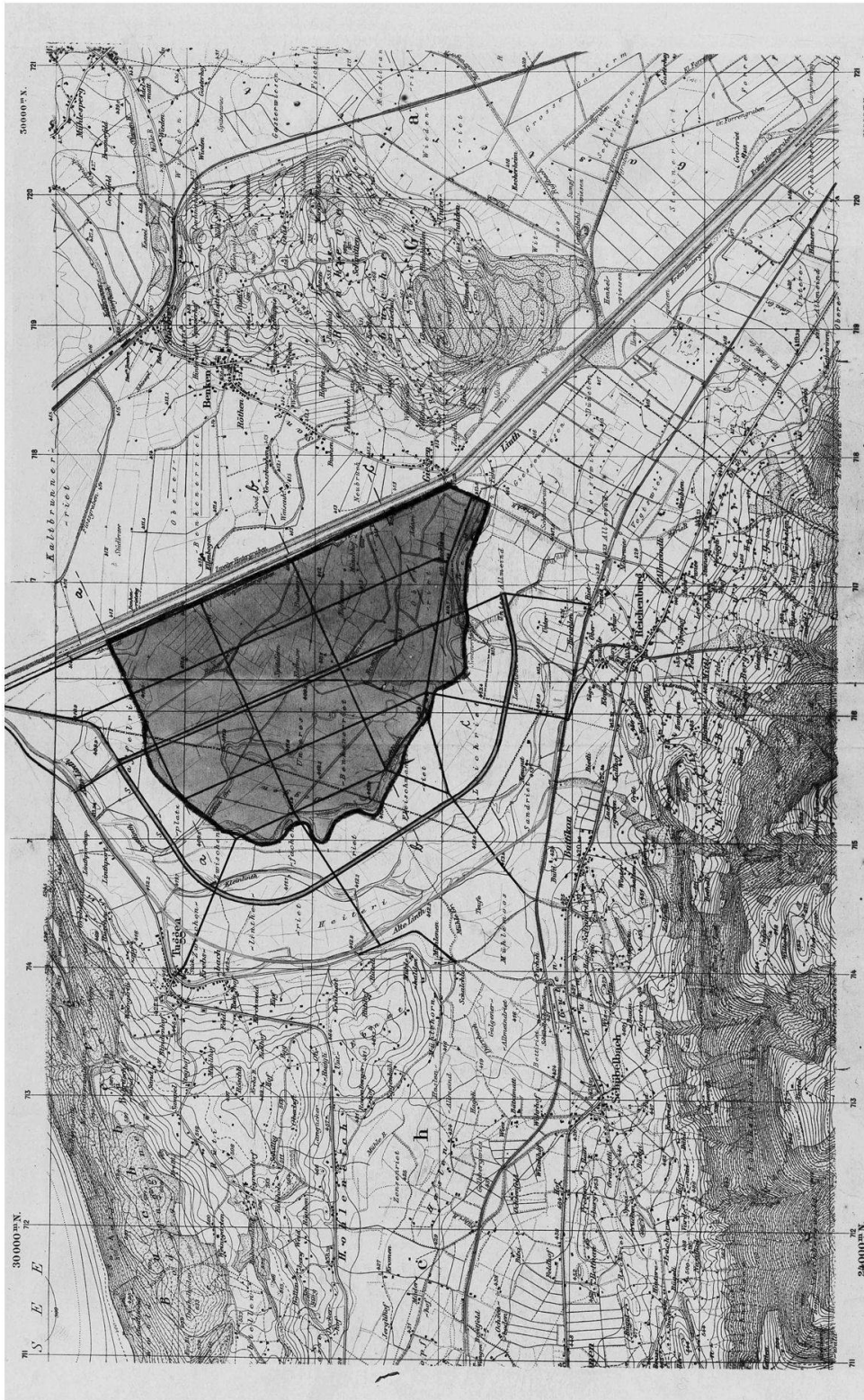


Abb. 1: Plan der linksseitigen Linthebene zwischen Tuggen und Benken. Die dunkelgraue Fläche markiert den Standort des geplanten Anstaltsgeländes gemäss dem Projekt Bernhards vom Frühjahr 1925. Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv, E 21/20715.

identisch waren. Landwirtschafts- und Bodenverbesserungsarbeiten galten traditionellerweise als probate Mittel der Zwangserziehung und gehörten als solche seit Langem zum Alltag vieler Straf-, Zwangsarbeits- und Erziehungsanstalten. Die 1894 eröffnete Anstalt Witzwil gab dem landwirtschaftlichen Strafvollzug jedoch insofern eine neue Dimension, als sie von vornherein im Hinblick auf die Kultivierung eines rund 1000 Hektaren grossen und durch die Juragewässerkorrektion trocken gelegten Gebiets konzipiert worden war. Als offene Anstalt nahm Witzwil zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilte und später auch administrativ Versorgte auf. Witzwil erregte um die Jahrhundertwende bei Strafvollzugsexperten vor allem deshalb Aufsehen, weil die offene Vollzugsanstalt eine Alternative zu dem damals vorherrschenden Modell der geschlossenen Strafanstalt darstellte, deren Regime durch Einzelhaft, räumliche Differenzierung und lückenlose Überwachung der Gefangenen sowie durch gewerbliche Arbeit im Anstaltsinnern geprägt war.²⁷

Das Vollzugskonzept Witzwils, das der Anstalt in der Linthebene teilweise Pate stehen sollte, bezog die Kultivierung des Bodens, die Besserung der Sträflinge und die zu schützende Gesellschaftsordnung eng aufeinander. So bezeichnete der langjährige Anstaltsdirektor Otto Kellerhals Land- und Bodenverbesserungsarbeiten als gutes Mittel, um «verirrte Menschen» an ein «geordnetes Leben» und an eine «nützliche Verwendung der Freiheit» zu gewöhnen. Die körperliche Tätigkeit im Freien würde den Gefangenen den «Segen pflichtgetreuer Arbeit» vor Augen führen, sie mit der Natur in Berührung bringen und den Geschmack vermitteln, «tätig mitzuwirken in dem vielseitigen Getriebe eines ausgedehnten Kulturwerks». Der «frühere Feind der Gesellschaft», so Kellerhals, werde durch die landwirtschaftliche Arbeit «ihr nützliches Mitglied und zwar zuerst durch Zwang, nachher durch Gewöhnung und zuletzt durch Überzeugung».²⁸ Im Kontext der sozialen Spannungen der Kriegsjahre galt der landwirtschaftliche Strafvollzug – wie später die Innenkolonisation – auch als Mittel, um die Landflucht einzudämmen und die «Armee der Vagabunden und Rückfälligen» in den verproletarisierten Städten zu bekämpfen.²⁹ Die von den Befürwortern des landwirtschaftlichen Strafvollzugs propagierte Verbindung der «Landeskulturarbeit» mit der «Arbeit am Menschen»³⁰ ging von einem doppelten Perfektionierungsprozess aus, für den das Setzen der Differenz von «Natur» und «Kultur» konstitutiv war: indem die Sträflinge ein brachliegendes Gebiet fruchtbar machten und die «Natur» in ein «Kulturwerk» verwandelten, gelang es ihnen, ihre eigene, egoistische «Natur» zu überwinden und zu einer gemeinschaftsverträglichen Lebensführung zurückzufinden. Das in diesen Vorstellungen angelegte Konzept der «Kulturarbeit» verband somit den Anspruch des Strafvollzugs, das auf Abwege geratene Subjekt sozialtauglich zu machen, mit der sukzessiven Kultivierung des Bodens im Hinblick auf dessen ökonomische Verwertbarkeit.³¹

Die Vorstellung, «verirrte» Subjekte über institutionelle Arbeit wieder in eine Gemeinschaft einzubinden, hatte in der Zwischenkriegszeit auch ausserhalb des Strafvollzugs Konjunktur. So erhoffte sich die Psychiatrie von der Intensivierung der Arbeitstherapie eine «Aktivierung» und «soziale Heilung» ihrer Kranken.³² Deutlich wird die Parallele zwischen Strafvollzug und Psychiatrie etwa in der Bemerkung, mit der Wettstein 1926 vor dem Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht für die Anstalt in der Linthebene warb. Selbst eine auf «soziale Sicherung» ausgerichtete Verwahrung müsse, so Wettstein, «Raum für soziale Therapie» lassen.³³ Stärker auf den Zusammenhalt des Kollektivs als auf die individuelle «Besserung» ausgerichtet waren dagegen die unter anderen von der SVIL mitgetragenen Bestrebungen zur Einführung eines freiwilligen Arbeitsdiensts in den 1920er- und 30er-Jahren, die im Zeichen der Kriegswirtschaft dann erneut Auftrieb erhalten sollten. Der zunächst freiwillige Arbeitsdienst beruhte auf der Idee, dass eine gruppenweise organisierte Landarbeit von Jugendlichen aus allen Schichten die nationale Gemeinschaft fördere und den viel beklagten Materialismus und Individualismus bekämpfe.³⁴ Trotz unterschiedlicher Zielsetzungen und institutioneller Kontexte billigte man sowohl im Strafvollzug, in der Psychiatrie als auch in der Jugendarbeit der kollektiven Arbeit eine resozialisierende und gesellschaftlich integrierende Funktion zu. Und in allen drei Bereichen galt gemeinschaftliches Arbeiten als probate Antwort auf die Ordnungsprobleme einer Gesellschaft, die sich in ihrem inneren Zusammenhalt bedroht sah und – wie im Zusammenhang mit der Verwahrung von «Gewohnheitsverbrechern» – das «Einordnen» des Einzelnen in die sozialen Wechselverhältnisse mit wachsender Aufmerksamkeit problematisierte.

Verwahrung als «Sozialtherapie»?

In den Diskussionen um das Zürcher Anstaltsprojekt warf allerdings gerade die viel beschworene gemeinschaftsbildende Funktion der institutionellen Arbeit Fragen auf, galten doch die in der Linthebene zu verwahrenden Personen als von vornherein «unverbesserliche Haltlose», «Liederliche» und «Gewohnheitsverbrecher». So dürften denn auch weniger die Resozialisierungsansprüche des landwirtschaftlichen Strafvollzugs als die von den Berner Behörden gern angeführte volkswirtschaftliche Wertschöpfung der Gefangenearbeit, die Eigenfinanzierung des Witzwiler Gefängnisarchipels und die dadurch ermöglichte sukzessive Expansion des «Kulturwerks» die Promotoren des Zürcher Anstaltsprojekts fasziniert haben.³⁵ Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Regierungsräte liessen kaum Zweifel daran, dass die Internierung deutlichen

Strafcharakter haben solle und dass es in Linthebene in erster Linie darum gehen müsse, die Arbeitskraft der Internierten zu «verwerten».³⁶

Wie Wettsteins Ausführungen vor dem Verein für Straf- und Gefängniswesen zeigen, vermochten sich die Diskussionen um die Verwahranstalt dem Resozialisierungsanspruch des landwirtschaftlichen Strafvollzugs dennoch nicht ganz zu entziehen. Allerdings bog Wettstein die Argumentation insofern um, als er das im Stichwort der «sozialen Therapie» angesprochene Konzept der «Kulturarbeit» zur Legitimation einer gerade nicht, oder zumindest nicht primär, auf Resozialisierung ausgerichteten Verwahranstalt heranzog. So räumte der Zürcher Justizdirektor die Möglichkeit einer «Milderung» – nicht aber einer Veränderung – der «antisozialen Einstellung» der Verwahrten durch die Anstaltsarbeit ein. Hierzu sei es unabdingbar, «dass die Anstalt mit einer Aufgabe verbunden wird, die ihren Insassen eine moralische Kompensation für die Freiheitsentziehung bietet, dass sie das Bewusstsein erhalten, an einem Gemeinschafts- und Kulturwerk mitzuarbeiten und damit sich selber wieder einen Persönlichkeitswert schaffen».³⁷ Wettstein sah in der zwangsweisen Mitarbeit am «Kulturwerk» somit weniger ein Mittel zur Vorbereitung auf das Leben ausserhalb der Anstalt als eine kompensatorische Sinnstiftung, mit der selbst «unverbesserlichen Asozialen» ein Minimum an symbolischer Teilhabe am gesellschaftlichen Wertkontinuum gewährt wurde. Er bezeichnete das «Kulturwerk» dann auch als «Korrelat des sozialen Charakters der Anstalt», womit sowohl der gesellschaftliche Nutzen der Meliorationsarbeiten, das gemeinschaftliche Arbeiten als auch der gesellschaftsgestaltende Charakter der Verwahrungsmassnahme angesprochen war.³⁸ Oder überspitzt formuliert: die Arbeit der Internierten diene gleichsam der Wiedergutmachung des «Verbrechens», das nach Girsberger der Verzicht auf die Nutzung der Linthebene gegenüber der nationalen Ernährungsgemeinschaft darstellte.

Im Vergleich zum Resozialisierungsanspruch des landwirtschaftlichen Strafvollzugs, wie ihn Kellerhals pointiert vertrat, war der Integrationsanspruch der Verwahranstalt, der sich in einer «moralischen Kompensation» erschöpfte, letztlich bescheiden und primär symbolischer Natur. In nahezu zynischer Weise diene die Sorge um den Selbstwert der Internierten dazu, einen durch das strafrechtliche Legalitätsprinzip nicht oder nur teilweise gedeckten Freiheitsentzug zu legitimieren. Heinrich Nägeli, Wettsteins Direktionssekretär, dürfte sehr wohl für die übrigen Promotoren der Verwahranstalt gesprochen haben, als er betonte, dass nur wenige Internierte durch «Gewöhnung» an strenge Arbeit «später dauernd der Freiheit zurückgegeben» werden könnten.³⁹ Dass man eine Besserung der Internierten nicht kategorisch ausschloss, entsprach zwar der Tradition des schweizerischen Verwahrdiskurses – bereits der erste Strafgesetzentwurf von 1893 hatte sich gegen das Stigma der Hoffnungslosigkeit des «Verwahrungshauses» verwahrt.⁴⁰ Dennoch sprachen die Mitglieder der Arbeitsgruppe dem Grossteil

der Verwahrungskandidaten letztlich die Fähigkeit zum Durchlaufen aller von Kellerhals skizzierten Stufen der sozialen Anpassung – Zwang, Gewöhnung und innere Überzeugung – ab. Wettsteins «soziale Therapie» blieb ein ambivalentes und zugleich opportunistisches Versprechen.

Das Scheitern des Projekts

Nachdem die Arbeitsgruppe im März 1926 ein letztes Mal getagt hatte, unterbreitete der Kanton Zürich den interessierten Kantonsregierungen im März 1927 ein bereinigtes Anstaltsprogramm, einen Vertragsentwurf sowie einen Finanzplan mit Kostenschlüssel. Die Antworten liessen nicht lange auf sich warten. Nicht ganz unerwartet, erteilten sie der Zürcher Initiative eine vernichtende Abfuhr: mit Ausnahme des Kantons Glarus lehnten alle angeschriebenen Kantonsregierungen eine Beteiligung an der Verwahrungsanstalt ab. Als Gründe wurden unisono die maroden Kantonsfinanzen angeführt. Der Kanton St. Gallen verwies zudem auf die Priorität seiner sich im Ausbau befindlichen Strafanstalt Saxerriet, stellte jedoch immerhin eine Beteiligung am Meliorationsprogramm in Aussicht.⁴¹ Die vorangegangenen Diskussionen in der Arbeitsgruppe und der Fachöffentlichkeit zeigen allerdings, dass eine interkantonale Lösung des «Verwahrungsproblems» in den 1920er-Jahren keineswegs nur an den Finanzen scheiterte. Vielmehr hatte die Zürcher Regierung seit Längerem Einwände ignoriert, die auf zwei Inkonsistenzen des Anstaltskonzepts hinwiesen. Einerseits hatten bereits im Frühjahr 1925 einzelne Kantonsvertreter kritisiert, dass der Ersatz der ursprünglich geplanten Zellenbauten durch Baracken nach dem Vorbild von Witzwil die Einweisung von «Schwerverbrechern» vorerst verunmögliche. So prognostizierte der Thurgauer Regierungsrat Paul Altwegg, selbst Initiant eines kantonalen Verwahrungsgesetzes: «Die meisten Kantone haben offenbar an die schwierigsten, unangenehmsten und gemeingefährlichsten Elemente gedacht, und wenn diese in der geplanten Anstalt keine Aufnahme finden können, werden die Sympathien für das Projekt schwinden.»⁴² Dieser Einwand und ähnliche Bedenken weisen darauf hin, dass sich die Bedürfnisse der andern Kantone nur teilweise mit den Interessen Zürichs deckten, die sich aus dem differenzierten Versorgungsdispositiv des Gesetzes von 1925 ergaben. War dem Kanton Zürich in erster Linie an einer Anstalt gelegen, in der sich ein breites Spektrum von «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Normabweichlern und rückfälligen Kleindelinquenten internieren liess, so wünschten andere Kantone offenbar eher eine Entlastung ihrer Zwangsarbeits- und Strafanstalten von gewalttätigen Insassen. Andererseits stiess in Fachkreisen vor allem die Internierung von straffälligen und von bloss vorbestraften Verwahrten in ein und

derselben Anstalt, wie sie sich aus der Anlage des Zürcher Versorgungsgesetzes zwangsläufig ergab, auf Vorbehalte. Harsch kritisiert wurde, dass die Verwahranstalt – wie der landwirtschaftliche Strafvollzug überhaupt – gegen die klassische, aber im Vorfeld der parlamentarischen Behandlung des StGB nach wie vor umkämpfte Forderung der Strafrechtsreformer verstosse, die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs nach einzelnen Delinquentengruppen zu differenzieren.⁴³ Ernst Delaquis monierte etwa, die Verwahranstalt dürfe nicht zu einem «Sammelsurium heterogener Elemente» werden. Der Chef der Eidgenössischen Polizeiabteilung setzte damit ein Fragezeichen hinter die Kompatibilität der in der Linthebene geplanten Anstalt mit den Vollzugsbestimmungen des künftigen StGB und stellte damit implizit die Subventionswürdigkeit des Projekts infrage.⁴⁴

Das Scheitern des Anstaltsprojekts war somit zu einem guten Teil durch das unscharfe Profil bedingt, das die geplante Verwahranstalt von Beginn an aufwies. Die Unentschiedenheit in Bezug auf die zu verwahrende Klientel war ihrerseits eine Folge der Vermischung administrativer und richterlicher Kompetenzen sowie sozialpolitischer und strafrechtlicher Zielsetzungen im Zürcher Versorgungsgesetz. Es scheint, als hätte sich die angestrebte Rationalisierung der Kriminalpolitik im Hinblick auf ihre vollzugspraktische Realisierung selbst ein Bein gestellt. Freilich führten die Differenzen, die sich im Zusammenhang mit dem Zürcher Anstaltsprojekt auftraten, keineswegs zu einer Revision der kantonalen Versorgungs- und Verwahrendispositive, vielmehr behielten sich die Kantone weiterhin mit den bestehenden Anstalten, auch wenn diese die ihnen zugedachten Zwecke nur teilweise erfüllen konnten. Aus agrarpolitischer Perspektive sah Bernhard als Geschäftsführer der SVIL im Scheitern des Projekts dagegen in erster Linie eine «Schwäche» seiner Generation, das Linthwerk zu vollenden.⁴⁵ In der Tat liess das geplante «Kulturwerk» in der Linthebene noch eine gute Weile auf sich warten. Erst im Zeichen der «Anbauschlacht» während des Zweiten Weltkriegs sollte die Melioration in Angriff genommen werden – abgeschlossen wurde sie 1965 mit Verzögerung und nur dank wiederholter Zusatzkredite des Bundes.⁴⁶

Anmerkungen

- 1 Protokoll über die Konferenz betreffend Errichtung einer Verwahranstalt, 23. 5. 1922, in Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich (StAZH), P 404 / 17. An dieser ersten Konferenz nahm ebenfalls der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Heinrich Häberlin, teil. Ein Teil der hier ausgewerteten Unterlagen aus dem StAZH sind deshalb auch im Schweizerischen Bundesarchiv überliefert (E 21 / 20715).
- 2 Schreiben der Direktion für das Gefängniswesen des Kantons Zürich an die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Uri,

- Schwyz, Nid- und Obwalden, Glarus, Zug, Luzern und Aargau, 29. 11. 1921, in StAZH, P 404 / 17.
- 3 Vgl. Daniel Speich, *Helvetische Meliorationen. Die Neuordnung der gesellschaftlichen Naturverhältnisse an der Linth (1783–1823)*, Zürich 2003, 269, Anm. 62; Ders., *Linth Kanal. Die korrigierte Landschaft – 200 Jahre Geschichte*, Glarus 2003, 67.
- 4 Vgl. Urs Germann, «Die schweizerische Strafrechtsreform zwischen (nationaler) Integration und (individuellem) Ausschluss. Delinquentenbilder und Sanktionskonzepte 1890–1914», *Studien und Quellen* 29 (2003), 265–289; Michele Rusca, *La destinée de la politique criminelle de Carl Stooss*, Freiburg 1981.
- 5 Protokoll über die Konferenz betreffend Errichtung einer Verwahrungsanstalt, 12. 5. 1922, in StAZH, P 404 / 17.
- 6 *Strafprozessordnung für den Kanton Zürich vom 4. 5. 1919*, § 391–394. Ein analoges Verfahren war zur Anstaltsversorgung unzurechnungsfähiger und jugendlicher DelinquentInnen vorgesehen.
- 7 Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. 5. 1925, in *Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnung des Eidg. Standes Zürich (1924–1927)*, 136–144; Lore Bollag-Winizki, *Die sichernden Massnahmen für Jugendliche, Verwahrloste und Gewohnheitstrinker im Kanton Zürich*, Zürich 1940.
- 8 Vgl. Sabine Lippuner, *Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)*, Frauenfeld 2005.
- 9 Vgl. Robert Mühlebach, *Die sichernden Massnahme der Verwahrung in der Gesetzgebung schweizerischer Kantone*, Zürich 1933, mit Angaben zu den Versorgungsgesetzen von St. Gallen (1924), Thurgau (1927) und Glarus (1929).
- 10 Lippuner (wie Anm. 8), 279–283.
- 11 Rusca (wie Anm. 4), 60–63, 133–138.
- 12 Emil Zürcher, *Schweizerisches Strafgesetzbuch. Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908*, Bern 1914, 75.
- 13 Vgl. Susanne Krasmann, *Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernamentalität der Gegenwart*, Konstanz 2003, 120–127.
- 14 Vgl. Lippuner (wie Anm. 8), 35–55.
- 15 Oskar Wettstein, «Das Projekt einer ostschweizerischen interkantonalen Verwahrungsanstalt», *Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht* 6 (1926), 3–17, hier 5.
- 16 Vgl. Walter Beyli, *Das Verwahrungsproblem*, Aarau 1926.
- 17 Vgl. Bollag-Winizki (wie Anm. 7), 56 f.; Regierungsratsbeschluss, 15. 1. 1925, in StAZH, P 404 / 17; Mühlebach (wie Anm. 9), 80.
- 18 Protokoll über die Konferenz betreffend Errichtung einer Verwahrungsanstalt, 12. 5. 1922; Regierungsratsbeschluss, 15. 1. 1925, beide in StAZH, P 404 / 17.
- 19 Vgl. Protokoll über die Konferenz betreffend Errichtung einer Verwahrungsanstalt, 23. 5. 1922; Projekt zur Errichtung einer Versorgungsanstalt, 12. 5. 1922; Verwahrungsanstalt für Unverbesserliche. Vorschläge über die Projektgestaltung, 2. 12. 1922, alle in StAZH, P 404 / 17.
- 20 Weitere Änderungen gegenüber dem Projekt von 1922 betrafen die Viehwirtschaft und den Verzicht auf Fäkaliendünger aus der Stadt Zürich. Vgl. die Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen vom 7. 3. 1923, 4. 3. 1925, 7. 5. 1925 und 27. 4. 1926, alle in StAZH, P 404 / 17.
- 21 Vgl. Regierungsratsbeschluss, 17. 3. 1927; Bereinigtes Projekt zur Gründung einer Verwahrungsanstalt, 27. 1. 1927, beide in StAZH, P 404 / 18. Der Strafvollzugskommiss des StGB sah vor, dass die Kantone die gesetzlich vorgeschriebenen Anstalten errichteten (und betrieben) und dafür vom Bund Subventionen erhielten.
- 22 Vgl. Werner Baumann, Peter Moser, *Bauern im Industriestaat. Agrarpolitische Konzeptionen und bäuerliche Bewegungen in der Schweiz 1918–1968*, Zürich 1999, 19–25; Hans Bernhard,

«Innenkolonisation», in *Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft*, Bd. 1, Bern 1939, 612–615.

- 23 Vgl. Speich, Linth (wie Anm. 3), 38–61.
- 24 Johannes Girsberger et al., *Die Melioration der linksseitigen Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen*, Zürich 1918, 27.
- 25 Vgl. Speich, Linth (wie Anm. 3), 62–69; *Melioration der Linthebene. Schlussbericht* [1965], in Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, E 7241 (A) 1997/186, Bd. 1, 9–12; Botschaft betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen, *Bundesblatt* (1938/I), 343–375.
- 26 Siedlungstechnische Untersuchungen in der Linthebene, 23. 11. 1923, in StAZH, P 404 / 17; Hans Bernhard, *Die Kolonisation der Linthebene*, Bern 1925, 88, 99 f.
- 27 Vgl. Otto Kellerhals, «Über die Mängel im schweizerischen Strafvollzug und deren Beseitigung», *Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutz-aufsicht* (1910), 1–19.
- 28 Otto Kellerhals, «Strafvollzug in Verbindung mit Landeskulturarbeit», *Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutz-aufsicht* (1925), 69–88, Zitate 69, 75; Ders. (wie Anm. 27), 12.
- 29 Joseph Stockmar, *Un sanatorium pénitentiaire: Witzwil*, Lausanne 1916, 20.
- 30 Vgl. *Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutz-aufsicht* (1910), 30.
- 31 Vgl. Monika Dommann, «Meliorieren, Nacherziehen, Spazieren. Geschichte einer Landschaft auf 1000 Meter ü. M.», in Staatsarchiv Zug (Hg.), *Zug erkunden*, Zug 2002, 328–351. Zur Konstruktion der Differenz von «Kultur» und «Natur»: Speich, Helvetische Meliorationen (wie Anm. 3), 32–37.
- 32 Vgl. Urs Germann «Arbeit als Medizin. Die «aktivere Krankenbehandlung» 1930–1960», in Marietta Meier et al., *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich 1870–1970*, Zürich 2007, 195–233.
- 33 Wettstein (wie Anm. 15), 5.
- 34 Vgl. Michael Rockenbach, *Der freiwillige Arbeitsdienst – eine Not- und Hilfsmassnahme?*, Lizentiatsarbeit, Basel 1999.
- 35 Vgl. Kellerhals (wie Anm. 28), 71, 83; Protokoll über die Konferenz betreffend Errichtung einer Verwahrungsanstalt, 12. 5. 1922, Protokoll über die Konferenz betreffend Errichtung einer Verwahrungsanstalt, 23. 5. 1922, beide in StAZH, P 404 / 17.
- 36 Wettstein (wie Anm. 15), 15; Protokoll der Subkommission, 7. 3. 1923, in StAZH, P 404 / 17.
- 37 Wettstein (wie Anm. 15), 9 f.
- 38 Ebd., 17.
- 39 Heinrich Nägeli, «Das Zürcher Projekt einer interkantonalen Verwahrungsanstalt in der Linthebene», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 39 (1926), 75–87, hier 77.
- 40 Carl Stooss, *Motive zu dem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches*, Basel 1893, 50.
- 41 Protokolle des Regierungsrats, 17. 3. 1927, 22. 12. 1928, sowie die Antworten der Kantone, alle in StAZH, P 404 / 18.
- 42 Protokoll der Konferenz über die Errichtung einer Verwahrungsanstalt, 7. 5. 1925, in StAZH, P 404 / 17.
- 43 Der StGB-Entwurf von 1918 hatte Ausnahmen für das Vollzugsregime in «Strafanstalten mit ausgedehnten Landwirtschaftsbetrieben» vorgesehen. Das Parlament kippte diese als «Lex Witzwil» bezeichnete Ausnahmebestimmung wieder, erlaubte aber den Vollzug unterschiedlicher Sanktionen in getrennten Anstaltsabteilungen.
- 44 *Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutz-aufsicht* 6 (1926), 32 f.
- 45 *Geschäftsbericht der SVIL 1927*, Bern 1928, 5.
- 46 Vgl. Melioration der Linthebene (wie Anm. 25).